

Ergänzende Ausführungsbestimmungen zum Studien- und Prüfungsreglement für den Studiengang zum Erwerb des Master-Diploms in Betriebsökonomie (Master of Science in Business Administration) vom 31.07.08

1. Anrechnung von Berufserfahrung und Weiterbildungsmaßnahmen

Konkretisierung von Art. 17 des Studien- und Prüfungsreglements

- (1) Bei der Anrechnung von vorhandenen Weiterbildungsleistungen und Erfahrungen in der Berufspraxis erfolgt im Grundsatz eine Orientierung an der Rahmensetzung der Empfehlung der Rektorenkonferenz der Fachhochschulen der Schweiz (KFH) vom 11. März 2008. **Um den Kern der Ausbildung zu wahren, werden Anrechnungen nur restriktiv gehandhabt.**
- (2) Der Umfang möglicher Anrechnungen ist im Masterstudium an der Berner Fachhochschule inhaltlich auf die Module der Modulgruppe General Management beschränkt (Situationsanalyse, Lösungsdesign, Entscheidungsfindung, Projektmanagement, Organisationsentwicklung mit den Kursen Business Process Engineering und Organisationspsychologie). Innerhalb der Modulgruppe Wissenschaftliches Arbeiten und Forschungsmethodik sowie in der Major-Modulgruppe sind keine Anrechnungen möglich, da die einzelnen Komponenten eng aufeinander aufbauen und / oder spezifitätsprägend für den Studiengang sind.
- (3) Anrechnungen sind bei der Masterstudiengangsleitung bis spätestens zum Studienbeginn am 1. August des ersten Studienjahres schriftlich mit dem hierfür vorgesehenen Antragsformular zu beantragen. Die Qualifikationen, für die eine Anrechnung beantragt wird, sind im Rahmen der Antragstellung durch schriftliche Nachweise / Zeugnisse zu belegen.
- (4) Die Qualifikationen, für die eine Anrechnung beantragt wird, müssen identisch sein mit den Qualifikationen, die in den betreffenden Modulen der General Management-Modulgruppe erworben werden. Der Nachweis der Deckungsgleichheit erfolgt durch eine Gegenüberstellung der zu erwerbenden Qualifikationen gemäss Curriculum (Modulbeschreibung) mit den durch Berufspraxis oder Weiterbildung bereits erworbenen Qualifikationen.
- (5) Grundvoraussetzung für eine Anrechnung auf Basis von Berufspraxis gemäss Absatz 4 ist der Nachweis einer mindestens fünfjährigen, auf das betreffende Modul bezogenen einschlägigen Berufserfahrung.

2. Mindestdauer von schriftlichen Prüfungen

Konkretisierung von Art. 22 des Studien und Prüfungsreglements

- (1) Ist in einem Modul oder Kurs ein Kompetenznachweis durch eine schriftliche Prüfung (Klausur) vorgesehen, so hat diese einen zeitlichen Mindestumfang von 60 Minuten.



3. Bestehen von Kompetenznachweisen bei Modulen mit mehreren Kursen

Konkretisierung von Art. 23, Abs. 2 des Studien- und Prüfungsreglements

- (1) Bei der Ermittlung der Durchschnittsnote eines Moduls mit mehreren Kursen werden die auf 0.1-Notenpunkte kaufmännisch gerundeten Kursteilnoten anhand der zugeordneten ECTS-Punkte anteilig gewichtet.
- (2) Bei der Ermittlung der Summe aller Negativabweichungen von 4.0 erfolgt keine anteilige Gewichtung der Abweichungen, d.h. jede Negativabweichung eines Kurses zählt gleich.
- (3) Gilt ein Modul gemäss Art. 23, Abs. 2 des Studien- und Prüfungsreglements als nicht bestanden, gelten alle Kurse des betreffenden Moduls als nicht bestanden. In diesem Falle ist für alle Kurse des Moduls eine Wiederholung der Kompetenznachweise erforderlich.
- (4) Module des Masterstudiums mit mehreren Kursen, für die die Regelungen von Art. 23, Abs. 2 des Studien- und Prüfungsreglements zum Tragen kommen, sind:
 - a) „Wissenschaftliches Arbeiten und Forschungsmethodik“ (WAFO – 9 ECTS) mit
 - aa) Kurs „Wissenschaftstheorie und -forschung“ (WATE – 2 ECTS – Gew. 2/9)
 - bb) Kurs „Forschungsmethodik“ (WAFM – 3 ECTS – Gewichtung 3/9)
 - cc) Kurs „Forschungstools“ (WAFT – 4 ECTS – Gewichtung 4/9)
 - b) „Organisationsentwicklung“ (OENT – 6 ECTS) mit
 - aa) Kurs „Organisationspsychologie“ (OEOP – 3 ECTS – Gewichtung 3/6)
 - bb) Kurs „Business Process Engineering“ (OEBP – 3 ECTS – Gewichtung 3/6)
 - c) Majormodul „Aufbau und Wachstum“ (AUWA – 6 ECTS) mit
 - aa) Kurs „Strategie und Marketing“ (AWSM – 2 ECTS – Gewichtung 2/6)
 - bb) Kurs „Organisation und Personal“ (AWOP – 2 ECTS – Gewichtung 2/6)
 - cc) Kurs „Finanzen und Controlling“ (AWFC – 2 ECTS – Gewichtung 2/6)
 - d) Majormodul „Reife und Sättigung“ (REIS – 6 ECTS) mit
 - aa) Kurs „Strategie und Marketing“ (RSSM – 2 ECTS – Gewichtung 2/6)
 - bb) Kurs „Organisation und Personal“ (RSOP – 2 ECTS – Gewichtung 2/6)
 - cc) Kurs „Finanzen und Controlling“ (RSFC – 2 ECTS – Gewichtung 2/6)
 - e) Majormodul „Krise und Turnaround“ (KTUR – 6 ECTS) mit
 - aa) Kurs „Strategie und Marketing“ (KTSM – 2 ECTS – Gewichtung 2/6)
 - bb) Kurs „Organisation und Personal“ (KTOP – 2 ECTS – Gewichtung 2/6)
 - cc) Kurs „Finanzen und Controlling“ (KTFC – 2 ECTS – Gewichtung 2/6)

4. Wiederholung von Modulen und Kompetenznachweisen

Konkretisierung von Art. 32, Abs. 2 des Studien- und Prüfungsreglements

- (1) Im Regelfall sind auch für Kompetenznachweise, die nicht in Form von schriftlichen Prüfungen (Klausuren) zu erbringen sind, durch die modulverantwortlichen Dozierenden für den Fall des Nichtbestehens zeitnahe Wiederholungsmöglichkeiten vorzusehen.
- (2) Über sachlich begründete Ausnahmen von Absatz (1) entscheidet der Studiengangleiter / die Studiengangleiterin.



ments

Prof. Dr. Jochen Schellinger
Leitung Studiengang Master of Science in Business Administration

Bern, 29.04.2009

Bestätigung durch Beschluss der Fachbereichsleitung Wirtschaft und Verwaltung am 29.04.2009